



Die Geschäftsordnung

der BezirkschülerInnenvertretung des Rhein-Erft-Kreises

§1 Rederecht

Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- (2) Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- (3) Das Rederecht beschränkt sich pro gehaltener Rede auf fünf Minuten.

§2 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 2 Minuten sein.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- (3) Es kann ein erweiterter Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.
- (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (5) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 1/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (6) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkt, oder Antrag gestellt werden.
- (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.
 - a) Dem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies Wünschen
- (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden. Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe, die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen möchte. Jedoch darf er*sie nicht zur Sache sprechen.
- (10) Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden, wenn die 2/3 der Delegierten es wünscht.



§3 Verbot der Beteiligung des/der Vorsitzenden an der Diskussion

- (1) Der*die Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
- (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er*sie sich von einem*r Vertreter*in vertreten lassen. Hat der*die Vorsitzende einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des*der Vorsitzenden übernehmen.
- (3) Das gleiche gilt für seine*ihre Vertreter*innen.

§4 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen gleich welcher Art sind nur Delegierte stimmberechtigt.
- (2) Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
- (4) Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkomitees und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.
- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
- (6) Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.
- (7) Zu jeder Abstimmung hat der*die Vorsitzende die zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- (8) Jede*r Delegierte hat das Recht Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der*die Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.
- (9) Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führt der*die Schriftführer*in durch.

§5 Antragsverfahren

- (1) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- (2) Vom Antragsteller*in zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

§6 Protokoll

- (1) Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem*r Delegierten in einfacher Ausfertigung bei der nächsten BDK ausgehändigt werden. Gewählte Personen müssen mit vollem Namen und mit Anschrift im Protokoll vorhanden sein.



- (2) Das Protokoll ist der LSV NRW, innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.
- (3) Organe der BezirksschülerInnenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Rhein-Erft eingegangen sein.